

§ 231 StGB

(1) Wer sich an einer [Schlägerei](#) oder an einem von mehreren verübten [Angriff beteiligt](#), wird schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn durch die [Schlägerei](#) oder den [Angriff](#) der [Tod](#) eines Menschen oder eine schwere [Körperverletzung](#) (§ [226 StGB](#)) verursacht worden ist.

(2) Nach Absatz 1 ist nicht strafbar, wer an der [Schlägerei](#) oder dem [Angriff beteiligt](#) war, ohne dass ihm dies vorzuwerfen ist.